

BAUGESTALTUNG NACH § 86 BauONRW

FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE

FESTSETZUNGEN NACH §9

LINIEN, FLACHEN UND PLANZEICHEN

BauGB

Grenze des Geltungsbereiches Straßenbegrenzungslinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nicht überbaubare Fläche überbaubare Fläche Fläche für die Landwirtschaft Mi Mischgebiet WA allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig L1 Leitungsrecht -Regen- und Schmutzwasserkanal- zugunsten der Stadt Bünde  L2 Leitungsrecht -Regen- und Schmutzwasserkanal- zugunsten der betroffenen Eigentümer (Hinterlandbebauung Engerstraße)	<ol> <li>Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)</li> <li>Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO werden die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO und die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO icht Bestandteil des Bebauungsplanes.</li> <li>Das Maß der baulichen Nutzung wird aus der überbaubaren Fläche und Geschoßzahl bestimmt. Die in § 17 (1) BauNVO festgelegten Obergrenzen dürfen nicht überschritten werden.</li> <li>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)</li> <li>Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil festgelegt.</li> <li>Die überbaubaren Flächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.</li> <li>Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)</li> <li>Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird im Gebiet WA II ED auf max. 2 Wohneinheitien je Einzelhaus bzw. 1 Wohneinheit je Doppelhaushällife festgesetzt.</li> <li>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)</li> <li>Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte / private Zufahrten sind zugunsten der betreifenden Anlieger und Versorgungsuntemehmen abzusichern. Die Breite der Zufahrten ist abhängig von der Anzahl der angeschlossenen Baugrundstücke: 1 Baugrundstücke b = 4,0 m.</li> <li>Das Leitungsrecht 1 auf dem Grundstück Gemarkung Hunnebrock Flur 1 Flurstück 305 ist in 3,0 m Breite zugunsten der Stadt Bünde - Regen- und Schmutzwasserkanal - abzusichern.</li> <li>Das Leitungsrecht L 2 auf den Grundstücken Gemarkung Hunnebrock Flur 1 Flurstück 307i, 31, 32 und 33/1 ist in 3,0 m Breite zugunsten der betroffenen Eigentimer (Hinterlandbebauung Engerstraße) - Regen- und Schmutzwasserkanal - abzusichern.</li> <li>Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.</li> <li>Pflanzgepot (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) WA II ED</li> <li>Pflanzung von je 1 hochstämmigen Laubbaum U = 14-16 cm auf de</li></ol>	5.4 Sind durch Umwelteinflüsse, schädigende Ereignisse, infolge Alters of sachen, Bäume oder Sträucher i. S. dieser Festsetzungen abgängig ben, so ist am selben Standort eine gleichartige Ersatzpflanzung zu le Hinweis  Der Grundstücksberechtigte hat in Abstimmung mit dem Sachgebiet of Stadt Bünde einen Begrünungsplan zu erarbeiten, in dem die festges zungen auf den Grundstücken darzustellen sind.  Die Baumschutzsatzung der Stadt Bünde ist zu beachten.  6.0 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 i.V. m. Abs. 4 B B B B B B B B B B B B B B B B B B	Höhenlinie  Grünflächen der setzten Anpflan-  auO NRW)  Grünflächen der setzten Anpflan-  Grebäude nicht eingemessen  Gebäude abgebrochen  Gebäude abgebrochen  Machrichtl. Angaben  Chtung der vorge-  ung der vorge-  steen vergutzt  Angaben  Baumschutzsatzung der Stadt Bünde	NR RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERLINGSZWECK	STADT BÜNDE  BEBAUUNGSPLAN NR. 16  » AN DER DORFSTRASSE «  GEMARKUNG: HUNNEBROCK FLUR: 1  M. 1: 1000  . AUSFERTIGUNG  Größe des Plangebietes: 2,2208 ha.  Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkerte M. 1:1000 Stand: September 2001
	Der Bebauungsplan ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde -Bereich Stadtplanung -	Die Beteiligung der Bürger gem. 5 3 (1) Bau GB erfolgte durch öffentliche- Unterrichtung am 03.07.01 und Anhörung bis zum 03.08.01 Ortsübliche Bekanntmachung am	Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 27.11.01 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist vom 30.11.2001 ortsüblich bis 25.012002 ortsüblich bekanntgemacht worden.  Der Bebauungsplan hat einschließ- lich der Begründung gem. § 3 (2) Bau GB in der Zeit vom 24.06.2002 bis 24.07.2002 öffentlich ausgelegen Ortsübliche Bekanntmachung vom 12.06.2002 bis 25.07.2002	BauGB und § 86 BauO NW vom Rat der Stadt Bünde am	Gemäß § 10 BauGB ist der Satzungsbeschluß am vom 20.01.03 bis 28.01.03 ortsüblich bekanntgemocht worden.
	Bünde, den 10. Juni 2002  Die Bürgermeisterin  L.A.  (Pichler)  Bünde, den  Die Bürgermeisterin	Bünde, den 03.12.2001  Die Bürgermeisterin i. A. gez.: Pichler (Pichler)  Bünde, den 03.12.2001   gez.: Kleine - Döpke-Güse) (Kleine - Döpke-Güse) Bürgermeisterin	Bünde, den 31.01.2002  Die Bürgermeisterin i.A. gez.: Pichler (Pichler)  Bünde, den 26.07.2002  Die Bürgermeisterin (Pichler)	Bünde, den 09.01.2003  Aller Alphe Güse)  Bürgermeisterin	Bünde, den 29.01.2003  Die Bürgermeisterin  (Pichler)

Übersichtsplan M. 1:5000

**ANDERUNGEN** 

HINWEISE